

Domainverwertung: Ein moderner Weg der Massegenerierung?

von Dipl.-Wirtschaftsinformatiker Markus Müller, Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter Dirk Obermüller und Rechtsanwalt Christian Weiß, Bonn*

*Insbesondere generische, also rein beschreibende Domains, können einen erheblichen wirtschaftlichen Wert haben. Laut Domain-Handelsplatz „Sedo“¹ stand bspw. die Domain *sessel.de* für 3 Mio. € zum Verkauf. Auch in Insolvenzverfahren ergeben sich immer wieder – in Relation zur Verfahrensgröße – nicht uninteressante Massebestandteile in Form von Domains. Dabei geht es nicht nur um insolvente Unternehmen aus der „new economy“ bzw. dem Technologiebereich: In der Insolvenz eines kleineren Bauunternehmens standen bspw. vier Domains gegen Entgelt von rd. 4.500 € nach Kontaktaufnahme durch einen Mitbewerber des insolventen Unternehmens zur Debatte. Dieser Mitbewerber wollte schlichtweg die Besucher der Webseiten des insolventen Unternehmens auf seine Internetseiten umleiten. Jedoch können Domains in Form von Masseverbindlichkeiten sehr schnell auch die Masse schmälern. Dieser Beitrag soll einen ersten pragmatischen Ansatz zum Umgang mit Domains als Vermögenswerte aus der Insolvenzverwaltungspraxis darstellen.*

I. Was ist eine Domain?

Im Zusammenhang mit dem Internet bezeichnet die Domain einen strukturierten Namen zur Identifizierung eines Rechners im Netz. Der Domain-Name ist ein leicht merkbarer Name, der zu einer Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) zugeordnet wird; wie im Telefonbuch eine Telefonnummer zu einem Namen. IP-Adressen sind weltweit einzigartig, um eine eindeutige Zuordnung vornehmen zu können. Jeder Domain-Name besteht also aus mehreren Namensteilen („Labels“), die durch Punkte voneinander getrennt sind. Beispiel:

3rd-Level-Label	2nd-Level-Label	Top-Level-Domain
www.	beispiel.	de

Die Top-Level-Domains werden von der Denic eG² als zentralem Organ verwaltet. Im Domain Name System („DNS“) werden die vollständigen Namen und somit auch die Top-leveldomains („TLDs“) referenziert sowie aufgelöst und somit einer eindeutigen IP-Adresse zugeordnet. Die für den Nutzer eher interessanten 2nd-Level-Domains sind direkt unter der Top-Level-Domain angesiedelt und können frei gewählt werden – grds. wie eingangs erwähnt, können jedoch gerade diese Namensbestandteile erhebliche Marktwerte darstellen. Erst recht, wenn über sie z.B. die Bereitstellung eines Online-Shops oder sonstige Portal-Inhalte³ vorzufinden sind.

II. Domain als Insolvenzmasse

Die Domain gibt es als solche gar nicht. Vielmehr geht es bei diesem Vermögenswert um das durch die Domain-Registrierung von dem Insolvenzschuldner gegenüber der Denic eG begründete vertragliche „Rechtsbündel“, dem zwischenzeitlich sogar der Schutz nach Art. 14 Abs. 1 GG zugesprochen wird.⁴ Für die Praxis der Insolvenzverwaltung kann die Einordnung pragmatischerweise dahinstehen: Nach einhelliger Auffassung unterfällt eine Domain der Insolvenzmasse, da die v.g. Nutzungsrechte des Schuldners nach § 857 Abs. 1 ZPO pfändbar sind.⁵

III. Erste praktische Herangehensweise

In IN-Verfahren empfiehlt es sich sicherlich, den Schuldner, Geschäftsführer oder IT-Mitarbeiter des Unternehmens nach entsprechenden Domains zu befragen. Nahezu jedes Unter-

nehmen hat nach der Lebenserfahrung jedenfalls eine Domain, um E-Mails über diese zu senden. Ggf. kann dieser Punkt auch in einem Fragebogen abgefasst werden. Für kurze „Eigenrecherchen“ empfehlen sich Suchportale wie z.B. *google.de*, in die der Firmenname des schuldnerischen Unternehmens eingegeben werden kann. Genauere Daten lassen sich mit wenig Aufwand der Suchseite der Denic eG⁶ entnehmen. So kann binnen Minuten online festgestellt werden, wem die Domain gehört, wer technischer Ansprechpartner ist etc.

Exkurs: Recherchepflicht und Haftung des Insolvenzverwalters

In der Praxis werden Domains nicht selten im Vorfeld von Insolvenzverfahren auf nahestehende Dritte oder eine Person der Geschäftsleitung unentgeltlich übertragen. Hier sind – wie der Beitrag darstellen wird – u.U. nicht nur eigentliche Massebestandteile im engeren Sinne „beiseite geschafft“ worden. Oftmals wird auf dem Wege auch versucht, Kunden, Geschäftsbeziehungen o.Ä. auf billige Art und Weise zu übernehmen,⁷ was bspw. eine spätere übertragende Sanierung jedenfalls im Hinblick auf den Goodwill erschweren kann. Mithin dürfte es sich – entsprechende Anhaltspunkte für Domains in dem jeweiligen Verfahren unterstellt – bereits für den Gutachter empfehlen, notwendige Recherchen zu tätigen.⁸ Je nach Ausgang der Recherchen kann im Eröffnungsverfahren auch die Anregung von Sicherungsmaßnahmen in Form eines Zustimmungsvorbehalts (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 2. Var. InsO) angezeigt

* Die Autoren sind für die Sozietät DHPG RAe WP StB tätig.

1 *www.sedo.de*.

2 *www.denic.de*. Dieser Beitrag beschränkt sich auf Domains unter dem Top-level „de“. Mit der Nutzung/Verwertung einer Domain einhergehende marken-/namensrechtliche Probleme sind nicht Gegenstand des Beitrags (vgl. dazu *Kazemi*, Marken eintragen und recherchieren, § 4 Rn. 138 ff.; *Niesert/Kairies*, ZInsO 2002, 510).

3 Vgl. z.B. *www.insolvenzrecht.de* oder *www.ebay.de*.

4 *Kazemi* (Fn. 2); *Zöllner/Stöber*, ZPO, § 857 Rn. 12c m.w.N.

5 *Braun/Bäuerle*, InsO, § 35 Rn. 75; *HK-InsO/Keller*, § 36 Rn. 37 m.w.N.; *Kübler/Prütting/Holzer*, InsO, § 35 Rn. 76a m.w.N.; *Niesert/Kairies*, ZInsO 2002, 510.

6 *http://www.denic.de/webwhois/*.

7 Vgl. dazu das Beispiel des Bauunternehmens in der Einleitung.

8 Die Praxis zeigt, dass es sich bereits im Gutachtenstadium empfiehlt, (unkörperliche) Daten wie Zugangscodes, Domain-Passwörter, Quellcodes etc. nebst erforderlicher Dokumentationen im Einvernehmen mit dem Schuldner zu dokumentieren.

sein, um weitere⁹ Domainübertragungen zum Schutze der Gesamtgläubiger zu verhindern. Letztlich droht nicht nur im eröffneten Insolvenzverfahren durch nicht vermiedene Masseschmälerungen/-schädigungen im Domainbereich die persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO. Denn das Insolvenzverfahren dient der – bestmöglichen – Gläubigerbefriedigung (§ 1 Satz 1 InsO).

Sofern eine Domain als Insolvenzmassebestandteil festgestellt worden ist, stellt sich für den Insolvenzverwalter immer die Frage nach einem eventuellen Wert. Er wird auf der einen Seite (entsprechend viel) Aufwand nur dann investieren, wenn ein (entsprechend hoher) Massezufluss zu erwarten ist. Im Internet finden sich eine Vielzahl von „Bewertungsmaschinen“.¹⁰ Nach Auffassung der Autoren können dort aufgeworfene Werte allenfalls als Anhaltspunkt verstanden werden. In der Praxis sind von derartigen „Bewertungsmaschinen“ fünfstellige „Werte“ vorgegeben worden. Der tatsächliche Marktwert belief sich jedoch auf bis zu 0 € im Extremfall. Es war im Konkreten schlichtweg keine Nachfrage nach der Domain vorhanden.

Der Insolvenzverwalter kann den Wert einer Domain u.a. nach folgenden Kriterien vorbestimmen: Generik, Länge der Domain,¹¹ „traffic“¹² und Suchmaschinenhäufigkeit. Ein weiteres Kriterium ist der Umstand, ob die Domain unter anderen Top-Levels noch frei ist. Warum soll ein Unternehmen für eine Domain unter dem Top-Level.de fünfstelligen Beträge an den Insolvenzverwalter zahlen, wenn es sich z.B. für rd. 12 € Jahresgebühr den Namen unter dem Toplevel.com in kürzester Zeit selbst registrieren kann? Letztlich dürfte dem Insolvenzverwalter zur Wertbestimmung auch der Markt helfen. Sofern ein Technologie-Unternehmen einige gut besuchte Domains hält, die eher beschreibenden Inhalt haben, könnten z.B. in dem selben/ähnlichen Bereich tätige Mitbewerber ein Interesse haben, diese Domains für sich zu nutzen und sie zu erwerben. Sofern man sich mit dem interessierten Mitbewerber nicht auf freie Preisverhandlungen einlassen möchte, kann der konkrete Marktwert einer Domain vorbereitend am ehesten durch Domain-Bewertungen (Kosten um 25 € je nach Dienstleister) oder gar Domain-Gutachten (Kosten um 50 € je nach Dienstleister) bestimmt werden.

IV. Weitere praktische Herangehensweise

Nicht nur nach Verfahrenseröffnung, mit der der Verwalter im Hinblick auf die Domain unter den Voraussetzungen des § 103 InsO ein Wahlrecht hat, gilt es für den Fall einer werthaltigen Domain in vielfacher Hinsicht aufzupassen.

Einige Provider teilen in der Praxis sogar bereits mit Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung mit, dass sie den offenen Betrag ausbuchen und die Domain binnen kurzer Zeit¹³ schlichtweg löschen. Dieses Prozedere ist rechtlich mehr als bedenklich. Jedoch werden mit der Löschung Fakten geschaffen. Eine einmal gelöschte Domain ist nicht mehr existent – also weg. Hier gilt es verwalterseits u.U. zeitnah zu reagieren. Sofern vorhanden, ist im Provider-Unternehmen die Rechtsabteilung auf die lediglich vorläu-

fige Verwaltung oder ein (noch nicht ausgeübtes) Wahlrecht verwalterseits hinzuweisen. Im Zweifel ist die Domain auf einen anderen Provider zu übertragen. Dies ist leichter gesagt als getan, wenn der Insolvenzverwalter nicht die erforderlichen Daten hat, er sich auf der anderen Seite jedoch bspw. zur Übertragung der Domain bereits vertraglich mit einem Mitbewerber des Schuldners verpflichtet hat. Hier zeigt sich, dass sich Vorarbeit wie eingangs dargestellt für die Abwicklung im Insolvenzverfahren insbesondere im Hinblick auf Passwörter und Ermittlung des Providers samt Adresse durchaus lohnt.

Aber auch ohne diese nicht seltene „Eigenmacht“ der Provider können sich Nachteile für die Masse ergeben. Die Registrierung einer Domain ist grds. zeitlich begrenzt. In Deutschland beträgt die Laufzeit erfahrungsgemäß i.d.R. ein Jahr. Nach dem Jahr wird aber eine automatische Verlängerung vorgenommen. Sofern der Verwalter den Vertrag mit dem Provider¹⁴ unter Inanspruchnahme der insolvenzrechtlichen Mittel jedoch beendet hat, geben die Unternehmen die Domain recht schnell in den „Transit“¹⁵ Während für die Erhaltung der Domain bei einschlägigen Anbietern Jahresgebühren von rd. 10 € anfallen, macht die Denic eG ein Entgelt von 100 € pro Jahr geltend. Bei mehreren Domains können somit (unnötig hohe) Masseverbindlichkeiten i.H.v. mehreren hundert € pro Jahr anfallen und die Masse schmälern. Diese lassen sich vermeiden, indem man die Übertragung auf einen Provider veranlasst/veranlassen lässt¹⁶ – oder die (wertlose) Domain schlichtweg nach § 35 Abs. 2 InsO frei gibt.

9 Bereits erfolgte Übertragungen können im Besonderen der „History“ entnommen werden. Diese ist über die Denic eG anzufordern und enthält die „Geschichte“ der jeweiligen Domain.

10 Bspw. und ohne Aussage für die „Güte“: www.adresssio.de/www.domainbewertung.com.

11 Hier gilt grds., je kürzer und griffiger, desto besser.

12 Als Datentransfer-Volumen. Die hoch-frequentierte Domain eines Webshops ist sicherlich mehr wert, als eine mit fünf Besuchen pro Monat.

13 Bis zu 5 Tagen!

14 Um eine Domain betreiben zu können, benötigt man entsprechenden Speicherplatz auf einem Webserver eines Internet-Providers, um die Webseite entsprechend hosten zu können („Webhosting“). Der Webhoster stellt alle notwendigen Ressourcen (Webserver, Netzwerkverbindungen usw.) zur Verfügung und berechnet hierfür eine entsprechende Gebühr, die vom Kunden zu bezahlen ist.

15 Ein Transit-Verfahren wird von der Denic eG eingeleitet, wenn der Registrar die Homepage nicht länger verwaltet. Die Denic eG nimmt Kontakt zum Registrar auf, in dem ein persönliches Passwort mitgeteilt wird, mit dem er innerhalb einer vierwöchigen Frist für seine Domain entweder ein Registrar-Wechsel oder die Domainlöschung veranlassen kann. Sofern der Domaininhaber innerhalb der angegebenen Frist keine Veranlassung durchführt, übernimmt die Denic eG die Verwaltung der Domain nach einer festgelegten Preisliste. Die von der Denic eG veranschlagten Gebühren sind bewusst sehr hoch gehalten. Ihre Funktion ist die der zentralen Vergabestelle, nicht eines Internet-Providers.

16 Hierzu ist von dem Insolvenzverwalter/einem Dienstleister bei dem aktuellen Provider ein Providerwechsel-Passwort anzufordern. Die Denic eG bestätigt das Passwort gegenüber dem Provider. Der Provider wiederum übermittelt das Klartext-Passwort an den Domaininhaber. Bei Kündigung des Vertrags beim alten Provider wird dieser Prozess meist automatisch vorgenommen. Das Klartext-Passwort muss dann dem neuen Provider übermittelt werden. Der Providerwechsellauftrag mit dem Klartext-Passwort wird dann vom neuen Provider an die Denic eG übermittelt. Diese prüft das Passwort gegen das bereits verschlüsselte gespeicherte Passwort. Bei Übereinstimmung wird der Wechsel vorgenommen, ansonsten wird der neue Provider hierüber informiert.

V. Beispielsfall der erfolgreichen Domainverwertung

Für ein sich in der Insolvenzverwaltung befindliches, kleineres Unternehmen waren aufgrund der unternehmerischen Tätigkeit eine Vielzahl von Domains registriert. Darüber wurde auch ein Webshop betrieben, in dem Kunden online Produkte erwerben konnten. Um insbesondere den technischen und administrativen Aufwand für die Verwaltungskanzlei minimieren zu können, wurde zunächst ein Kanzlei-interner IT-Spezialist hinzugezogen. Die Domains samt Providerangaben und Passwörtern wurden sodann von der Schuldnerin auf ausdrückliche Aufforderung hin in einer Gesamtübersicht digital zusammengestellt. Mittels eines Bewertungsverfahrens wurden die Domains vorab kanzleiintern analysiert und eingestuft. Somit konnten an dieser Stelle schon Entscheidungen getroffen werden: Welche Domain konnte sofort gelöscht werden? Welche Domain konnte in das Verwertungsverfahren mit einfließen? Im ersteren Fall wurde die Löschung bei dem Registrar (Provider) sofort veranlasst, die Löschung bestätigt – und somit Masseverbindlichkeiten vermieden.

Für die positiv bewerteten Domains wurde das Providerwechsel-Passwort („AuthInfo“) beim aktuellen Provider beantragt. Zwischenzeitlich erfolgte auf Veranlassung des Insolvenzverwalters die Registrierung bei einem günstigen und seriösen Provider, um die Domains dort zukünftig verwalten zu lassen. Somit blieben der Insolvenzmasse unnötig hohe¹⁷ Jahresgebühren, wie sie die Denic eG veranschlagt, erspart. Darüber hinaus wurde aufgrund der Jahreslaufzeit die Verwertungsfrist auf ein Jahr begrenzt. Somit war es überwiegend möglich, ohne Massekosten die „Jahresfrist“ auszunutzen. Das schuldnerische Unternehmen hatte teilweise bereits für ein Jahr im Voraus die Providergebühren gezahlt. Nicht nur im Hinblick auf den Berichtszeitraum (von einem Jahr) konnte so im Beispielsfall ohne (Kosten-)Risiko letztlich auch in Form der Domainverwertung Masse generiert werden.

Im Transferbereich wurde dann zum Vollzug der Verwertung der Domainname mitsamt seinem Klartext-AuthInfo-Passwort eingegeben und der Umzug beantragt. Nach erfolgreichem Providerwechsel wechselte auch direkt der Inhaber der Domain. Als Inhaber war dann der Insolvenzverwalter eingetragen.¹⁸

Nachdem der Transfer wie zuvor beschrieben vollzogen worden ist, wurden die Domains auf einem Domain-Handelsplatz eingestellt. Die Kaufvertragsunterzeichnung erfolgte nach Aushandlung akzeptabler Preise für die jeweilige Domain. Nach Eingang des Kaufpreises auf dem Insolvenz-hinterlegungskonto wurde der Domaintransfer technisch umgesetzt. In der Praxis erfolgt dies oftmals recht einfach über einen „KK-Antrag“,¹⁹ den der Insolvenzverwalter nach Eingang des Kaufpreises auf dem Hinterlegungskonto an den Erwerber zur Weiterleitung übersenden kann.

VI. Fazit

Mit einer gewissen Sensibilität für Domains als mögliche Massebestandteile steht dem Insolvenzverwalter u.U. eine weitere, „modernere“ Möglichkeit zur Massegenerierung zur Verfügung. Sofern er gewisse Vorkehrungen (vgl. zuvor II. – IV.) getroffen und ggf. unter Inanspruchnahme von Spezialisten die jeweilige Domain erfolgreich verwertet hat, dürfte dem nicht allzu selten ein überschaubarer Aufwand gegenüberzustellen sein.

¹⁷ Vgl. zuvor IV.

¹⁸ Auch an der Stelle zeigt sich wieder der Umstand, dass der Bereich des Domainrechts noch „recht faktisch“ ist. Während bspw. im Grundbuch oder Markenregister ein entsprechender Eintrag hinsichtlich der nach Verfahrenseröffnung nicht mehr vorhandenen Verfügungsberechtigung des Inhabers erfolgt, wurde hier der Insolvenzverwalter schlichtweg als „Eigentümer“ eingetragen.

¹⁹ Konnektivitäts-Koordinations-Antrag als Antrag für den Providerwechsel einer Domain.

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

Praxisleitfaden ESUG

Gerrit Hölzle, 2012, 330 S., 46 €, RWS-Verlag

Der vorliegende Leitfaden versteht sich selbst als eine erste Orientierung im neuen Recht und erfüllt diesen Anspruch voll und ganz. Da außer dem Online-Präsenzkomentar im Insolvenzrechtsportal unter www.insolvenzrecht.de noch kein Printkommentar zum neuen Recht auf dem Markt ist, füllt Hölzle mit seinem Buch die auftretende Lücke und liefert engagiert und pointiert Hinweise auf Auslegungen nur teilweise gelungener Vorschriften ebenso wie innovative Interpretationen wie z.B. zur Frage der Feststellung der Vorschusspflicht nach § 26 Abs. 4 InsO durch gerichtlichen Beschluss. Im ersten Teil wer-

den auf 135 Seiten die Neuregelungen des ESUG dargestellt und in ihren Auswirkungen kommentiert, während sich der 2. Teil auf eine synoptische Darstellung des alten Rechts mit dem nach Inkrafttreten des ESUG beschränkt. Ein gut gearbeitetes Stichwortregister erleichtert den Zugriff auf die Neuregelungen. Hölzle ist mit dem Praxisleitfaden eine sehr gute erste Richtschnur gelungen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Neuregelungen im Lichte und auf dem Boden der Grundentscheidungen des Gesetzgebers einer zielgerichteten und zweckmäßigen Anwendung zuzuführen. Das Buch ist in der Tat eine wertvolle Arbeitshilfe für das neue Recht und für die Tag für Tag neu auftretenden Fragen zu dessen Umsetzung. (H.H.)

* Die Rezension dieser Ausgabe wurde bearbeitet von: Hans Haarmeyer (H.H.).